Vereinte Nationen A/RES/61/238



Verteilung: Allgemein 13. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 124

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/61/654)]

61/238. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A and B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004 und 60/258 vom 8. Mai 2006.

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts der Gruppe für 2005 und ihres Arbeitsprogramms für 2006^1 ,

Kenntnis nehmend von dem internen Reformprozess, den die Gruppe derzeit durchläuft, um ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen.

- 1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2005 und ihrem Arbeitsprogramm für 2006¹;
- 2. begrüßt die von der Gruppe fortlaufend unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Durchführung ihres Reformprozesses, auf die in den Ziffern 1 bis 6 ihres Berichts hingewiesen wird;
- 3. bekräftigt Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 60/258 und ersucht die Gruppe, der Generalversammlung auch künftig während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagungen eine Vorabfassung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;
- 4. begrüßt es, dass die Gruppe den Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms zunehmend auf Fragen von systemweiter Bedeutung legt, und fordert die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, nachdrücklich auf, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 34 (A/61/34).

- legt der Gruppe nahe, verstärkt dazu beizutragen, die Effizienz und Wirksamkeit der ieweiligen Sekretariate bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe zu erhöhen, und dafür zu sorgen, dass die Zielsetzungen der Organisationen mit einem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit verwirklicht und die für die entsprechenden Tätigkeiten verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt werden;
- begrüßt die in den Ziffern 27 bis 30 des Berichts der Gruppe vorgelegten Informationen, eingedenk dessen, dass die Anwendung der betreffenden Methode noch am Anfang steht, und ersucht darum, dass künftige Berichte nach Möglichkeit auch Informationen über geschätzte und tatsächlich erzielte Einsparungen, die Akzeptanz der Empfehlungen und den Stand ihrer Umsetzung nach Wirkungskategorie enthalten, insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen, die das gesamte System oder mehrere Organisationen betreffen;
- erwartet mit Interesse die Vorlage einer Analyse der Wirksamkeit der Empfehlungen der Gruppe, beruhend auf den in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts beschriebenen acht Wirkungskategorien;
- nimmt Kenntnis von den laufenden Bemühungen der Gruppe um die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und bittet die Gruppe, sich erforderlichenfalls externen Fachbeurteilungen zu unterziehen;

II

nach Behandlung der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²,

eingedenk der Ziffern 8 und 9 der Resolution 59/267 der Generalversammlung und des Artikels 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe³,

- nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²;
- bestätigt das bestehende Verfahren zur Ernennung von Inspektoren im Einklang mit Artikel 3 der Satzung der Gruppe³;
- beschließt, dass der Präsident der Generalversammlung ab 1. Januar 2008 bei der Aufstellung einer Liste von Ländern, die um Kandidatenvorschläge im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Satzung der Gruppe ersucht werden, die Mitgliedstaaten bitten wird, die Namen der Länder und ihrer jeweiligen Kandidaten gleichzeitig vorzulegen, wobei vorausgesetzt wird, dass die genannten Kandidaten diejenigen Kandidaten sind, die die jeweiligen Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen zur Ernennung durch die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzuschlagen gedenken;
- bittet den Präsidenten der Generalversammlung, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die wirksame Anwendung der genannten Auswahlverfahren zur effizienteren Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzulegen.

84. Plenarsitzung 22. Dezember 2006

² A/60/659.

³ Resolution 31/192, Anlage.